

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. September 1963

Nummer 41

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1110	24. 9. 1963	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz)	305
785	24. 9. 1963	Verordnung NW PR Nr. 1/63 über Preisregelungen bei Trinkmilch (Landesmilchpreisverordnung)	365

1110

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz)

Vom 24. September 1963

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1962 (GV. NW. S. 97/SGV. NW. 1110) wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 2 Satz 1 werden an Stelle der Worte „und acht Beisitzern“ die Worte „und zehn Beisitzern“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1963 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. September 1963

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Dr. Meyers

Der Innenminister

Weyer

— GV. NW. 1963 S. 305.

785

Verordnung NW PR Nr. 1/63 über Preisregelungen bei Trinkmilch (Landesmilchpreisverordnung)

Vom 24. September 1963

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes vom 22. Juni 1963 (BGBl. I S. 411) in Verbindung mit den §§ 1 und 3 der Verordnung M Nr. 1/63 über Preise für Milch vom 28. Juni 1963 (Bundesanzeiger Nr. 117 vom 29. Juni 1963) wird verordnet:

§ 1

(1) Wird Trinkmilch an Großverbraucher (§ 4 Abs. 5 des Milch- und Fettgesetzes) abgegeben, so ermäßigen sich die in § 1 Abs. 1 Spalte C der Verordnung M Nr. 1/63 über Preise für Milch festgesetzten Preise bei einer Lieferung

von 20 bis 50 Litern um 1 Deutschen Pfennig je Liter
von 51 bis 100 Litern um 2 Deutsche Pfennige je Liter
von 100 bis 300 Litern um 3 Deutsche Pfennige je Liter
von mehr als 300 Litern um 4 Deutsche Pfennige je Liter.

Für die Berechnung dieses Abschlages ist die jeweils bei einer Lieferung und an eine Stelle abgegebene Trinkmilchmenge maßgebend.

(2) Beziehen öffentliche oder private Anstalten gemeinnützigen oder mildtätigen Charakters, insbesondere Krankenhäuser, Kinderheime, Kindertagesstätten, Altersheime und Durchgangwohnheime, Trinkmilch von

Molkereien, so sind die in § 1 Abs. 1 Spalte B der Verordnung M Nr. 1/63 über Preise für Milch festgesetzten Preise zu berechnen, wenn

1. bei einer Lieferung mehr als 10 Liter Trinkmilch abgenommen werden und
2. die Trinkmilch bei der Molkerei oder ihrer Verteilungsstelle abgeholt wird.

§ 2

(1) Bei der Zustellung von Trinkmilch frei Verkaufsstelle des Einzelhändlers können die in § 1 Abs. 1 Spalte A der Verordnung M Nr. 1/63 über Preise für Milch festgesetzten Preise bei einer täglichen Abnahme von nicht mehr als 80 Litern im Monatsdurchschnitt um höchstens eine Deutsche Mark je Lieferung erhöht werden.

(2) Bei der Errechnung der täglichen Abnahme im Monatsdurchschnitt ist die in dem betreffenden Monat an den Einzelhändler gelieferte gesamte Trinkmilchmenge durch 25 zu teilen.

§ 3

(1) Die Molkerei ist zur Zustellung der Trinkmilch an den Milchhändler verpflichtet, wenn

- a) die Trinkmilch dem Milchhändler bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung zugestellt worden ist oder
- b) nach dem Inkrafttreten der Verordnung der Standort einer Molkerei verlegt wird oder eine Verteilungsstelle aufgehoben oder verlegt wird und hierdurch für den Milchhändler eine wesentliche Verschlechterung in den bisherigen Lieferbedingungen eintritt.

Der Regierungspräsident kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen, sofern dies bei Abwägung der Interessen der Molkerei und des Milchhändlers geboten erscheint.

(2) Soweit Absatz 1 nichts anderes bestimmt, hat der Milchhändler die Trinkmilch bei der Molkerei oder ihrer Verteilungsstelle abzuholen.

(3) Von Absatz 1 und Absatz 2 abweichende Vereinbarungen sind zulässig.

§ 4

(1) Der Preis für nicht verkaufsfertig abgefüllte Trinkmilch, die eine Molkerei (Abnehmermolkerei) von einer anderen Molkerei (Liefermolkerei) bezieht, beträgt 39,75 Deutsche Pfennige je Liter abzüglich der auf Grund § 12 des Milch- und Fettgesetzes festgesetzten, von der Abnehmermolkerei für diese Trinkmilch zu zahlenden Ausgleichsabgabe. Wird nicht fertig bearbeitete Trinkmilch geliefert, so ermäßigt sich dieser Preis um 0,4 Deutsche Pfennige je Liter.

(2) Die Frachtkosten sind bis zur Höhe von zwei Deutschen Pfennigen je Liter von der Liefermolkerei und der Abnehmermolkerei je zur Hälfte zu tragen. Wer die darüber hinausgehenden Kosten zu tragen hat, ist von den Molkereien zu vereinbaren. Wird die Milch im

gewerblichen Güterverkehr befördert, sind der Abrechnung zwischen den Molkereien die nach den Tarifen an den Frachtführer zu zahlenden Beförderungsentgelte zugrunde zu legen. Für die Beförderung im Werkverkehr sind höchstens folgende Tarife der Abrechnung zugrunde zu legen:

1. im Werkfernverkehr der Reichskraftwagentarif vom 30. März 1936 (Reichsverkehrsblatt B S. 71) — in der zur Zeit der Beförderung gültigen Fassung — unter Ausschluß des Nebengebührentarifs;
2. im Werknahverkehr die Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (Bundesanzeiger Nr. 1 vom 3. Januar 1959) — in der zur Zeit der Beförderung gültigen Fassung — und zwar Tafel III, abzüglich 10 vom Hundert. Zuschläge nach § 13 dieser Verordnung sind nicht zulässig.

§ 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Entgelte fordert, verspricht, vereinbart, annimmt oder gewährt, die die in § 4 Abs. 1 festgesetzten Entgelte über- oder unterschreiten, oder der in § 4 Abs. 2 getroffenen Regelung zuwiderhandelt oder
2. Preisabschläge fordert, verspricht, vereinbart, annimmt oder gewährt, die die in § 1 festgesetzten Abschläge über- oder unterschreiten oder
3. Preiszuschläge fordert, verspricht, vereinbart, annimmt oder gewährt, die die in § 2 zugelassenen Preiszuschläge überschreiten,

begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 9 des Milch- und Fettgesetzes, die nach den Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 geahndet wird.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1963 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung NW PR Nr. 1/60 über Milchpreise im Land Nordrhein-Westfalen vom 13. September 1960 (GV. NW. S. 329) außer Kraft.

Düsseldorf, den 24. September 1963

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Dr. Meyers

Der Minister für Verkehr, Mittelstand
und Verkehr

Kienbaum

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Niermann

— GV. NW. 1963 S. 305.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.